



Bundespolizeipräsidium

POSTANSCHRIFT Bundespolizeipräsidium
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam



POSTANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

TEL +49 00331 97997-7116

FAX +49 00331 97997-7010

BEARBEITET VON Frau Funke


E-MAIL bpolp.referat.71@polizei.bund.de

INTERNET www.bundespolizei.de

DATUM Potsdam, 23. November 2017

AZ 71 - 10 00 11- 0003 - 17/17

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz**
HIER Auskunftsersuchen zu Remonstrationen und Beschwerden zur Migrationskrise
BEZUG Ihre Mail vom 2. Oktober 2017

Sehr geehrter Herr 

mit Mail vom 2. Oktober 2017 baten Sie das Bundespolizeipräsidium über die Plattform "fragden-staat" um folgende Informationen:

"Sämtliche Remonstrationen (§ 63 BBG) und (interne) Beschwerden (§ 125 BBG), die bei der Bundespolizei im Zusammenhang mit der sog. Flüchtlings- oder Migrationskrise (seit 2015) bis heute eingegangen sind und die inhaltliche Bedenken gegenüber der Art und Weise der Bewältigung des bundespolizeilichen Auftrags in diesem Zusammenhang enthalten sowie deren Beantwortung durch die Bundespolizei. Mit einer Übersendung in anonymisierter Form bin ich einverstanden."

In Ihren Antrag beziehen Sie sich neben dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) auch auf das Umweltinformationsgesetz (UIG) sowie das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG).

Soweit Sie in Ihrem Antrag auf das Umweltinformationsgesetz (UIG) und das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) Bezug nehmen, sehe ich bei dem gegebenen Sachverhalt keine Anknüpfungspunkte.

§ 1 Absatz 1 IFG gewährt grundsätzlich jedermann nach Maßgabe des Gesetzes einen Zugang zu amtlichen Informationen.

Ihrem Antrag auf Zugang zu den Unterlagen stehen Ausschlussgründe nach den §§ 3 Nr. 3b, 1c und Nr. 2 IFG entgegen.

BANKVERBINDUNG Bundeskasse Trier - Dienstsitz Kiel
Deutsche Bundesbank Filiale Hamburg
IBAN DE13 2000 0000 0020 0010 66
BIC MARKDEF1200

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam
Haus 44
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn Kunersdorfer Straße
Linien 81, 92, 93, 96, 99



Der Informationsanspruch des IFG ist auf vorhandene Informationen gerichtet. Nach § 63 Abs. 2 BBG haben Beamte Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer Anordnung unverzüglich bei der oder dem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Die Remonstration bedarf keiner besonderen Form. Die Personalreferate oder eine zentrale Stelle erhalten keine flächendeckende Kenntnis von Remonstrationen. Sie dürfen auch nicht in die Personalakten aufgenommen werden (vgl. BT-Drs. 17/6692). Behörden sind nicht verpflichtet neue Unterlagen zu erstellen.

2.

Der Informationsanspruch besteht gem. § 3 Nr. 3 b IFG nicht, wenn und solange die Beratung von Behörden beeinträchtigt werden. Hierunter fallen auch innerbehördliche Vorgänge und Kommunikationsprozesse. Es soll verhindert werden, dass einzelne Meinungsäußerungen mit Blick darauf unterlassen werden, dass sie später offen gelegt werden können (vgl. VG Köln, Urteil vom 5. November 2015, AZ 13 K 3206/14).

Remonstrationen und interne Beschwerden, die im Rahmen des § 63 BBG erfolgen, sind im Rahmen des Beamtenverhältnisses übermittelte Äußerungen der Bediensteten, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Damit ein unbefangener und freier Meinungs austausch innerhalb der Bundespolizei gewährleistet werden kann, ist es notwendig, dass die Beschäftigten offene und unbefangene Angaben machen können, ohne befürchten zu müssen, dass diese Angaben später in die Öffentlichkeit gelangen könnten. Dies gilt auch für anonymisierte Unterlagen.

3.

Der Bekanntgabe der beantragten Informationen steht ebenfalls der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 c IFG entgegen. Danach besteht ein Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren Sicherheit haben kann. Schutzgut ist u.a. der Bestand und die Sicherheit des Bundes. Diese Alternative greift bereits im Vorfeld einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit.

Die vorliegenden Beschwerden beinhalten zum Teil Informationen zu der Auftragsstruktur und Durchführung von Einsätzen, die der dienstlichen Geheimhaltung unterliegen. Die Unterlagen, die taktisches Vorgehen, insbesondere die Absicht und Einsatzkonzeptionen beinhalten, sind grundsätzlich dazu geeignet, im Falle einer Veröffentlichung polizeiliches Handeln voraussehbar zu machen und gefährden mithin erheblich den Erfolg eines Einsatzverlaufes.

4.

Vor diesem Hintergrund ist der Informationsanspruch ebenfalls gemäß § 3 Nr. 2 IFG ausgeschlossen. Die Abgrenzung zu § 3 Nr. 1 c IFG ist fließend. § 3 Nr. 2 IFG ist gegeben, sofern das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 3 Nr. 2 IFG umfasst die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der grundlegenden Einrichtungen des Staates sowie von Gesundheit, Ehre, Freiheit, Eigentum und sonstigen Rechtsgütern der Bürger. Zu diesen Schutzgütern gehört auch die Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen). Die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ist schon dann gegeben, wenn die effektive Aufgabenerledigung gestört und die Arbeit der Bediensteten beeinträchtigt werden kann. (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. Mai 2017, AZ 12 B 17.15, Rdn. 29 ff).

Die Unterlagen enthalten u.a. Informationen, die die Auftrags Erfüllung der Bundespolizei betreffen. Insoweit ist das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit gefährdet.

Hinzu kommt, dass der Geltendmachung von Rechtsbedenken im Sinne des § 63 BBG im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsordnung ein erhebliches grundsätzliches Gewicht zukommt (Ploog/Wiedow, § 63, Rdn.10). Diese Verpflichtung und dieses Recht sind beeinträchtigt, wenn die Bediensteten damit rechnen müssen, dass ihre Remonstrationen -auch anonymisiert- an Dritte herausgegeben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Bundespolizeipräsidium, Referat 71, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



von Hammerstein